

Satzung der Ortsgemeinde Hönningen
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 26. Aug. 2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

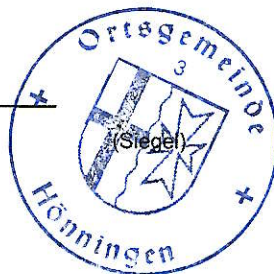
Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² - 1,0 Stpl. bis 120 m ² - 1,5 Stpl. über 120 m ² - 2,0 Stpl.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die obenstehend nicht aufgeführt sind.

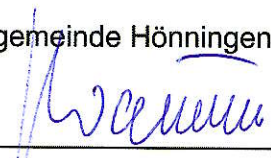
§ 2

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hönningen, 26. Aug. 2026



Ortsgemeinde Hönningen


Schwarzmann, Ortsbürgermeister